

Stellungnahme

Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. gegenüber der Clearingstelle EEG im Hinweisverfahren 2013/20

Konsultation zu tatsächlichen Fragen zur Kosten-
tragung für die Durchführung einer „Netzverträ-
glichkeitsprüfung“

Berlin, 25. Juni 2013

Der BDEW weist darauf hin, dass es neben den Vorgaben in § 5 Abs. 5 und 6 EEG 2009/2012 kein standardisiertes Verfahren im Rahmen des Netzanschlusses einer EEG-Anlage gibt.¹ Dementsprechend können auch die nachfolgenden Antworten auf die Verfahrensfragen nicht jeglichen Fall eines Netzanschlusses abbilden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Netzgebieten mit einer deutlich wahrnehmbaren Anzahl von nicht realisierten Anlagenerrichtungen im Vergleich zu Netzgebieten mit nur wenigen nicht realisierten Anlagenerrichtungen.

1. Was verstehen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, Netzbetreiber, Planerinnen und Planer und andere an der Errichtung von EEG-Anlagen beteiligte Personen unter einer „Netzverträglichkeitsprüfung“ ?

Die „Netzverträglichkeitsprüfung“ beschreibt nach Auffassung der innerhalb des BDEW vertretenen Wertschöpfungsstufen² die netztechnische Prüfung, ob die Anlage am definierten Standort an einem bestimmten Verknüpfungspunkt technisch angeschlossen werden kann. Der Netzbetreiber ermittelt im Rahmen einer „Netzverträglichkeitsprüfung“ den nach § 5 Abs. 1 EEG 2009/2012 technisch geeigneten und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt. Ausdrücklich erwähnt wird die „Netzverträglichkeitsprüfung“ nur in § 5 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2009/2012, wonach der Einspeisewillige bzw. Anlagenbetreiber, der seine bestehenden Anlagen erweitern will (nachfolgend Einspeisewilliger), die dafür erforderlichen Daten vom Netzbetreiber verlangen *kann*. Eine „Netzverträglichkeitsprüfung“ muss aber in jedem Fall für die Ermittlung des technisch geeigneten und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkts durchgeführt werden (s. auch Frage 2 und 8).

2. Wann wird eine „Netzverträglichkeitsprüfung“ durchgeführt?

Vor jedem Anschluss einer Anlage an das Netz des Netzbetreibers nach § 5 Abs. 1 EEG 2009/2012 ist eine „Netzverträglichkeitsprüfung“ durchzuführen, um zu ermitteln, ob und wo im Netz des angefragten Netzbetreibers ein Anschluss technisch möglich ist.

Dies betrifft sowohl die netztechnische Einbindung von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 30 kWp, als auch von solchen mit einer Leistung von bis zu 30 kWp. Trotz § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/2012 ist nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass Anlagen

¹ Im Entwurf der VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4120 „Technische Bedingungen für den Anschluss und Betrieb von Kundenanlagen an das Hochspannungsnetz (TAB Hochspannung)“ ist lediglich ein grober Zeitplan für die Errichtung eines Netzanschlusses abgebildet, Tabelle 1, S. 21, abzurufen unter folgendem Link: http://www.vde.com/de/fnn/dokumente/documents/E_VDE-AR-N_4120_2012-11.pdf

² Zumindest Anlagenbetreiber und Netzbetreiber.

mit einer Leistung von bis zu 30 kWp immer an den räumlich nächstgelegenen Netzverknüpfungspunkt, z. B. eine Hausanschlussleitung, angeschlossen werden können³.

a) „Netzanschlussbegehren“

Voraussetzung einer „Netzverträglichkeitsprüfung“ ist, dass ein „Netzanschlussbegehren“ nach § 5 Abs. 5 EEG 2009/2012 vorliegt. Inhaltlich muss das „Netzanschlussbegehren“ mindestens Angaben enthalten, die es dem Netzbetreiber ermöglichen, seiner Verpflichtung aus § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 EEG 2009/2012 nachzukommen, Arbeitsschritte in dem geforderten Zeitplan aufzeigen zu können. Ein „Netzanschlussbegehren“ leitet demnach eine Antrags- und Prüfungsphase ein, die, ggf. nach Übermittlung weiterer Informationen durch den Einspeisewilligen, mit der Auskunft des Netzbetreibers beendet wird, ob und an welchem Verknüpfungspunkt aus Sicht des Netzbetreibers der Anschluss realisiert werden kann. An das „Netzanschlussbegehren“ ist damit eine konkrete Rechtsfolge, und zwar die Verpflichtung des Netzbetreibers aus § 5 Abs. 5 und Abs. 6 EEG 2009/2012, geknüpft. Dies erfordert, in Abgrenzung zu einer allgemeinen Anfrage, bereits verbindliche Angaben zu der geplanten Anlage seitens des Einspeisewilligen, so zum Beispiel zu Art, Einspeisekapazität und Standort der spezifischen Anlage. Ohne solche Angaben wäre es dem Netzbetreiber auch nicht möglich, gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 EEG 2009/2012 Arbeitsschritte für die Bearbeitung des „Netzanschlussbegehrens“ zu erarbeiten. Auch die Clearingstelle EEG sieht in einem „Netzanschlussbegehren“ mehr als die Anfrage der bloß technischen Möglichkeit des Anschlusses einer Anlage an das Netz. Vielmehr würden „Netzanschlussbegehren“ in der Regel in einem frühen Planungsstadium gestellt, zu dem regelmäßig noch nicht *alle* (Herv. d. BDEW) Parameter der geplanten Anlage bereits feststünden.⁴

In der Praxis werden an Netzbetreiber eine Vielzahl unterschiedlicher Anfragen herangetragen, die aber nicht sämtlich als „Netzanschlussbegehren“ im Sinne von § 5 Abs. 5 Satz 1 EEG 2009/2012 zu verstehen sind. Sie reichen von einer allgemeinen Anfrage, ob und ggf. wo eine EEG-Anlage im Netz des Netzbetreibers überhaupt realisiert werden kann – was u. U. erheblichen Personal- und Zeitaufwand erfordert – bis hin zu konkreten „Netzanschlussbegehren“ wie oben dargestellt. Auch bei konkreten „Netzanschlussbegehren“ ist allerdings der Umfang einer „Netzverträglichkeitsprüfung“ sehr unterschiedlich und hängt von der konkret anzuschließenden Anlage und der aktuell, ggf. tagaktuell, vorhandenen Netzsituation ab. Bei der Anlage ist der Anlagentyp (Wind, Wasser, PV etc.), die Anlagengröße (installierte Leistung, Einspeisekapazität) und ihr Netzverhalten (z. B. Blindfahrweise) zu beachten. Bei der Netzsituation sind bereits vorhandene oder reservierte Einspeiseanlagen und die am Netz anstehende Last von Bedeutung.

³ Vgl. Witzmann/Kerber, ew 2007, Heft 4, S. 50 ff. sowie die zugrundeliegende Untersuchung der TU München, abzurufen unter http://www.hsa.ei.tum.de/Publikationen/2007/070606Kurzzusammenfassung_Zwischenbericht.pdf

⁴ Hinweis 2012/10 vom 10. September 2012, Rn. 14 ff., 29.

Ohne zur Frage der Kostentragung für eine „Netzverträglichkeitsprüfung“ in diesem Verfahrensstadium bereits Stellung zu nehmen, weist der BDEW darauf hin, dass in der Praxis unterschiedliche Anforderungen an die Darlegung der Planungsreife der Anlage bestehen, die zu einer Ermittlung des Verknüpfungspunkts mit vorangegangener „Netzverträglichkeitsprüfung“ führen. Verschiedentlich wird bspw. eine weitere Konkretisierung der Anlagenplanung durch Vorlage von Anträgen auf Bau- oder BImSchG-Genehmigungen verlangt. Ebenso denkbar ist die Vorlage entsprechender Belege über den Kauf von Anlagenbestandteilen. Dies kann zum einen aus einer möglicherweise deutlich wahrnehmbaren Anzahl von nicht realisierten Anlagenerrichtungen innerhalb des betreffenden Netzgebietes resultieren. Sofern Netzbetreiber die Kostentragung für eine „Netzverträglichkeitsprüfung“ von einem konkreten „Netzanschlussbegehren“ abhängig machen, kann in der Praxis beobachtet werden, dass Anfragen für EEG-Anlagen, die in der Folge nicht realisiert wurden, stark zurückgehen. Daraus folgt nicht nur die Senkung der insgesamt anfallenden Kosten, sondern auch die zügigere Bearbeitung der konkreten „Netzanschlussbegehren“ im Sinne von § 5 Abs. 5 Satz 1 EEG 2012 durch frei gewordene Kapazitäten. Zum anderen kann die „Netzverträglichkeitsprüfung“ je nach Netzbetreiber auch bei geringerer Verfügbarkeit freier Netzkapazität mit einer entsprechenden Vergabe/Reservierung von Netzkapazitäten verknüpft werden. Das Ergebnis der „Netzverträglichkeitsprüfung“ wäre dann solange gültig, wie die Vergabe/Reservierung der entsprechenden Netzkapazitäten befristet ist.

Die Bundesnetzagentur differenziert in einem an ein BDEW-Mitgliedsunternehmen gerichteten Schreiben zur Kostentragung für „Netzverträglichkeitsprüfungen“ danach, ob der konkrete Standort der Anlage mit hinreichender Sicherheit geklärt ist, oder ob an verschiedenen in Frage kommenden Netzanschlusspunkten die Netzverträglichkeit überprüft werden soll.⁵ Ist Letzteres der Fall, sei der Einspeisewillige kostentragungspflichtig. Ob der Standort mit hinreichender Sicherheit feststeht, stehe jedenfalls mit der Antragstellung auf Erteilung einer Baugenehmigung fest. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Baugenehmigung und des mit dem Antrag verbundenen Aufwands sei eine „Vorratsbeantragung“ dann nicht zu befürchten.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten dementsprechend nur für „Netzanschlussbegehren“ im Sinne von § 5 Abs. 5 Satz 1 EEG 2012, nicht für allgemeine Anfragen.

b) Weiteres Vorgehen

Werden auf Aufforderung des Netzbetreibers nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 EEG 2009/2012 vom Einspeisewilligen die in § 5 Abs. 5 Nr. 2 EEG 2009/2012 bezeichneten Informationen an den Netzbetreiber übermittelt, führt der Netzbetreiber zur Ermittlung des Verknüpfungspunkts eine interne „Netzverträglichkeitsprüfung“ durch.

Ergebnis der „Netzverträglichkeitsprüfung“ ist die Beurteilung, ob der räumlich nächstgelegene Netzverknüpfungspunkt technisch für den Anschluss der Anlage geeignet ist, oder – bei besserer Eignung – inwieweit der Verknüpfungspunkt unter Berücksichtigung des Grundsatz-

⁵ BNetzA, BK6-1, vom 24. November 2006, Az.: TAKN; 23.08.2006.

zes der Minimierung der volkswirtschaftlichen Gesamtkosten nach der gesamtwirtschaftlichen Betrachtungsweise geringere Gesamtkosten verursacht als der räumlich nächstgelegene Netzverknüpfungspunkt. Die Ermittlung des Netzverknüpfungspunktes ist Voraussetzung für die Übermittlung der Informationen an den Einspeisewilligen nach § 5 Abs. 6 Nr. 1, 2 und 3 EEG 2009/2012 (u. a. detaillierter Kostenvoranschlag für die Anschlussherstellung, der nur möglich ist, wenn die Einspeisekapazität und der Verknüpfungspunkt feststehen). Darüber hinaus kann der Einspeisewillige auf Antrag nach § 5 Abs. 6 EEG 2009/2012 vom Netzbetreiber die Netzdaten anfordern, die für eine „Netzverträglichkeitsprüfung“ notwendig sind. Der Einspeisewillige kann dann eine „Netzverträglichkeitsprüfung“ (zusätzlich) selbst vornehmen oder in Auftrag geben, um den Verknüpfungspunkt überprüfen zu lassen oder einen alternativen – konkret bezeichneten – Verknüpfungspunkt ggf. zu ermitteln.

3. Wer veranlasst die Durchführung einer „Netzverträglichkeitsprüfung“?

Die Initiative zur Durchführung einer „Netzverträglichkeitsprüfung“ geht vom Einspeisewilligen aus: Auf das „Netzanschlussbegehren“ des Einspeisewilligen hin (§ 5 Abs. 5 Satz 1 EEG 2012) übermittelt der Netzbetreiber ihm die nach § 5 Abs. 5 EEG 2009/2012 für die Bearbeitung erforderlichen Informationen. Dies resultiert daraus, dass nur dem Einspeisewilligen die Informationsrechte nach § 5 Abs. 5 und 6 EEG 2009/2012 zustehen. Denkbar ist im Einzelfall auch, dass diese Veranlassung durch einen vom Einspeisewilligen bzw. Anlagenbetreiber beauftragten Dritten vorgenommen wird. Der Netzbetreiber prüft die vorliegenden Daten und fordert ggf. nach § 5 Abs. 5 EEG 2009/2012 weitere für die Bearbeitung erforderliche Informationen an (vgl. § 5 Abs. 5 Nr. 2 EEG 2012). Sind die erforderlichen Informationen eingegangen (§ 5 Abs. 6 Satz 1 EEG 2012), ermittelt der Netzbetreiber den technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt im Sinne von § 5 Abs. 1 EEG 2009/2012, wofür eine „Netzverträglichkeitsprüfung“ durchzuführen ist.

Zusätzlich kann der Einspeisewillige eine eigene „Netzverträglichkeitsprüfung“ nach § 5 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2009/2012 vornehmen oder in Auftrag geben, nachdem er die dafür erforderlichen Netzdaten nach Antrag beim Netzbetreiber erhalten hat.

4. Wer führt die „Netzverträglichkeitsprüfung“ durch?

Der Netzbetreiber führt vor der Bestimmung des Verknüpfungspunktes nach § 5 Abs. 1 EEG 2009/2012 eine „Netzverträglichkeitsprüfung“ durch.

Bei Zweifeln des Einspeisewilligen an der Richtigkeit der vom Netzbetreiber ermittelten Netzverknüpfungspunktes steht es dem Einspeisewilligen frei, die für eine (eigene) „Netzverträglichkeitsprüfung“ erforderlichen Netzdaten nach § 5 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2009/2012 zu beantragen. Hierzu kann er einen fachlich geeigneten Dritten hinzuziehen.

Hierbei ist zu beachten, dass dann, wenn der Netzbetreiber Netzdaten nach § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EEG 2012 an den Einspeisewilligen herausgibt, dies im Regelfall von einer entsprechenden Geheimhaltungserklärung begleitet wird. Bei diesen Netzdaten handelt es sich um geheimhaltungsbedürftige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Einen Anspruch auf Heraus-

gabe dieser Daten ohne eine entsprechende Geheimhaltungserklärung hat der Einspeisewillige nicht (siehe auch unter 6.).

5. Welche Anforderungen sind aus Sicht von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, Netzbetreibern, Planerinnen und Planern sowie anderen an der Errichtung von EEG-Anlagen beteiligten Personen an die Durchführung einer „Netzverträglichkeitsprüfung“ zu stellen?

Die Durchführung der „Netzverträglichkeitsprüfung“ muss erkennen lassen, ob an einem bestimmten Netzverknüpfungspunkt ein Anschluss der Anlage(n), deren technische Spezifikation dem Netzbetreiber vom Einspeisewilligen mitgeteilt worden sind, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, oder ob ein anderer Netzverknüpfungspunkt technisch und wirtschaftlich günstiger ist. Erforderlich dafür sind die Grunddaten des Netzes – Kapazität, Spannungsebene, Kurzschlussleistung und Ausbauzustand – bezogen auf den jeweiligen potentiellen Netzverknüpfungspunkt sowie die technischen Daten der geplanten Anlage(n). Netzbetreiberseitig wird durch die „Netzverträglichkeitsprüfung“ der technisch geeignete und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt ermittelt. Die „Netzverträglichkeitsprüfung“ ist immer auf einen bestimmten Netzverknüpfungspunkt bezogen.

6. Was ist aus Sicht von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, Netzbetreibern, Planerinnen und Planern sowie anderen an der Errichtung von EEG-Anlagen beteiligten Personen im Einzelnen Gegenstand einer „Netzverträglichkeitsprüfung“, insbesondere welchen Inhalt und welche Form hat diese üblicherweise aus Sicht der genannten Akteure ?

a) Inhaltliche Anforderungen

Bei der „Netzverträglichkeitsprüfung“ wird insbesondere die Einhaltung wesentlicher technischer Parameter untersucht, um die Anlage dauerhaft am Netz der öffentlichen Versorgung betreiben zu können. Dieses sind bspw. die VDE-AR-N 4105, die BDEW-Mittelspannungsrichtlinie „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“, der Transmission Code bzw. der VDN-Leitfaden „EEG-Erzeugungsanlagen am Hoch- und Höchstspannungsnetz“. Dafür sind im Grundsatz die vollständigen technischen Basisangaben der anzuschließenden Erzeugungsanlagen notwendig.

Die „Netzverträglichkeitsprüfung“ greift damit dem später durch den Anschlussnehmer zu erstellenden Anlagenzertifikat gemäß FGW TR 8 (derzeit nur für Windenergieanlagen) vor, das die Netzverträglichkeit der geplanten Erzeugungsanlage detailliert betrachtet. Der Zertifizierer stimmt mit Anlagenbetreiber und Netzbetreiber ggf. Maßnahmen zur Abhilfe von festgestellten Verletzungen der Richtlinien ab.

Welche Daten der Netzbetreiber in jedem Einzelfall allerdings an den Einspeisewilligen herausgeben muss, ist im EEG nicht konkret geregelt. Regelmäßig verlangen Einspeisewillige sehr umfassende Angaben. Da es sich jedoch wie vorstehend dargestellt bei Netzdaten um

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Netzbetreibers handelt, unterliegen diese nur insoweit einer Übermittlungspflicht nach § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EEG 2009/2012, wie sie im konkreten Fall für die Durchführung einer „Netzverträglichkeitsprüfung“ erforderlich sind. Dementsprechend übermitteln Netzbetreiber vielfach nur einfachere Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Übermittlungspflicht. So lässt sich bereits aus der Kurzschlussleistung und dem Netzimpedanzwinkel ermitteln, ob der vom Netzbetreiber benannte Netzverknüpfungspunkt zum Anschluss der vom potentiellen Anlagenbetreiber anzuschließenden Stromerzeugungsanlage geeignet ist bzw. dass der gewünschte Netzverknüpfungspunkt technisch ungeeignet ist.

Weitergehende Informationen, insbesondere nicht offenzulegende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, muss der Netzbetreiber dem Einspeisewilligen nicht übermitteln.⁶ Bei einer Weitergabe könnte der Netzbetreiber gegen § 242 BGB verstoßen, auch mit Rücksicht auf die an sein Netz angeschlossenen Netzkunden. Auch die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes müssen vom Netzbetreiber stets beachtet werden. Um welche Daten es sich dabei im konkreten Fall handelt, ist immer einzelfallbezogen zu bewerten. Dabei ist auch konkret zu ermitteln, ob ein Geheimhaltungsinteresse besteht und ob dies die Interessen des Einspeisewilligen überwiegt. Dem Netzbetreiber obliegt es, selbst zu ermitteln und zu bewerten, welche Netzdaten er als erforderlich für die „Netzverträglichkeitsprüfung“ ansieht und wie er seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wahren möchte.

Die wesentlichen technischen Kriterien der „Netzverträglichkeitsprüfung“ gemäß der geltenden Richtlinien sind:

aa) Quasistationäre Spannungshaltung:

- Komplexe Lastflussberechnung
- Auswirkung auf die Netzspannung durch Einspeisung bzw. Schaltung der EEG-Anlage
- Wechselwirkung mit Blindleistungsverhalten der Erzeugungsanlage

bb) Netzurückwirkungen/Spannungsqualität:

- Oberschwingungsbelastung
- Netzkurzschlussleistung zur Beurteilung der Netzurückwirkungen
- Ggf. Spannungsunsymmetrien
- Flickerstärke

cc) Thermische Strombelastbarkeit der Netzbetriebsmittel

dd) Erhöhung des Kurzschlussstroms durch EZA

⁶ Zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach Art. 12 Abs. 1 GG vgl. BVerfG, ZNER 2006, S. 130, 131 ff. m.w.N.; BGH, RdE 2007, S. 349, 354; OVG Schleswig, NVwZ 2007, S. 1448ff.; OLG Düsseldorf, ZNER 2007, S. 209, 210 m.w.N.; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 12 Rdn. 11; Breuer, HbStR VI, S. 978.

- Hinsichtlich Kurzschlussfestigkeit und Schutzkonzept/-einstellungen

b) Form und Ergebnis

Das Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung wird dem Einspeisewilligen schriftlich mitgeteilt. Es beinhaltet insbesondere:

- Konkrete Angabe des ermittelten Netzverknüpfungspunktes
- Hinweise auf die einzuhaltenden technischen Vorschriften und Regelwerke sowie besondere Bedingungen (z. B. zeitliche Anlaufstaffelung der Generatoren)
- ggf. Angaben über notwendigen Netzausbau und dessen voraussichtlicher Dauer
- Angaben zur Art der Spannungs-Blindleistungsregelung
- Informationen zum Einspeisemanagement
- bei entsprechender Notwendigkeit der Befristung des Ergebnisses der „Netzverträglichkeitsprüfung“ ggf. korrespondierend Reservierung der gewünschten Einspeiseleistung am Verknüpfungspunkt und Dauer der Reservierung
- ggf. das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (diese Information gehört im strengen Sinne nicht zur „Netzverträglichkeitsprüfung“, aber zu den Informationen, die der Netzbetreiber dem Einspeisewilligen nach § 5 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2009/2012 zur Überprüfung des genannten Netzverknüpfungspunktes mitzuteilen hat.)

7. Was folgt aus einer „Netzverträglichkeitsprüfung“, insbesondere welchen Zweck hat sie?

Ergebnis soll die Ermittlung des technisch geeigneten und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes sein. Die „Netzverträglichkeitsprüfung“ ist eine aktuelle Überprüfung der Anschlussfähigkeit einer bestimmten Anlage an einem bestimmten Netzverknüpfungspunkt. Diese kann bei weiteren Voraussetzungen in einer Vergabe/Reservierung der Netzkapazität münden, die sowohl dem Anlagen- als auch dem Netzbetreiber für einen bestimmten Zeitraum Planungssicherheit bietet. Hierzu muss der Einspeisewillige jedoch zumindest dem Netzbetreiber nach Vorlage der „Netzverträglichkeitsprüfung“ und des Anschlussangebotes verbindlich mitgeteilt haben, dass er den Anschluss realisiert. Dafür muss sich das Anschlussbegehren bereits hinreichend konkretisiert haben. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn für das konkrete Anschlussprojekt bereits eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid vorliegt.⁷

Eine „Netzverträglichkeitsprüfung“, die durch den Einspeisewilligen oder einen durch ihn Beauftragten nach § 5 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2009/2012 durchgeführt wird, kann den Zweck haben, den durch den Netzbetreiber ermittelten Netzverknüpfungspunkt zu überprüfen.

⁷ OLG Dresden, ree 2011, S. 32 ff.

Die möglicherweise ursprüngliche Funktion der Übermittlung der für die Durchführung einer „Netzverträglichkeitsprüfung“ erforderlichen Netzdaten an den Einspeisewilligen zur eigenständigen Durchführung einer „Netzverträglichkeitsprüfung“⁸ ist allerdings – wie unter 2 a) dargestellt – in zahlreichen Netzen bzw. Netzbereichen mittlerweile kaum noch praktikabel.

Sinn und Zweck des § 5 Abs. 6 EEG 2012 ist es nach Auffassung des BDEW nicht, dass der Einspeisewillige mit dem in § 5 Abs.6 EEG 2012 formulierten Anspruch auf Herausgabe von Netzdaten in die Lage versetzt werden soll, durch die Herausgabe von kompletten Netzplänen das gesamte Netz des Netzbetreibers nachzuberechnen. Dies wäre auch insoweit unsinnig, weil insbesondere große Netze ständigen Veränderungen unterliegen. Eine einmal dargestellte Netzsituation kann zu einem späteren Zeitpunkt, ggf. bereits am nächsten Tag, überholt sein. Neue Anschlussbegehren werden geäußert und andere Anschlussbegehren werden von den Einspeisewilligen nicht weiterverfolgt. Damit bilden die dem Einspeisewilligen herausgegebenen Netzdaten nur die zu diesem Zeitpunkt bestehende Netzsituation ab. Solange ein potentieller Einspeisewilliger noch nicht über eine Vergabe/Reservierung von Einspeisekapazitäten für sein Anschlussprojekt verfügt, was im Projektstadium des § 5 Abs.6 EEG regelmäßig der Fall sein wird, kann jede andere neu hinzukommende Vergabe/Reservierung von Einspeisekapazitäten oder auch jede Neuanmeldung von Anschlussvorhaben zu einer Änderung der Netzsituation und damit zu veränderten Netzdaten führen. Insoweit kann die in § 5 Abs.6 EEG 2012 formulierte Pflicht des Netzbetreibers zur Netzdatenherausgabe auch nur eine grobe Orientierung für den potentiellen Einspeisewilligen sein. Letztlich sollen Einspeisewillige in die Lage versetzt werden, die Eignung des Netzes nachprüfen zu können und daran anknüpfend die für Sie entstehenden Investitionen abschätzen zu können.

8. Gibt es Netzanschlüsse von Anlagen, bei denen keine „Netzverträglichkeitsprüfung“ erforderlich ist oder durchgeführt wird? Bejahendenfalls, welche sind dies?

Nein, „Netzverträglichkeitsprüfungen“ müssen grundsätzlich durchgeführt werden (s. auch Frage 1, 2 und 7). Man kann nicht davon ausgehen, dass der Anschluss bestimmter EEG-Anlagen an das Netz generell netztechnisch möglich ist⁹, so dass es dann keiner Netzverträglichkeitsprüfung für diese Anlagen bedürfte. Dies gilt auch und gerade für EEG-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 30 kWp (s. Antwort auf Frage 2).

⁸ Vgl. insoweit die Vorgängerregelungen in § 3 Abs. 1 Satz 4 EEG 2000, § 4 Abs. 4 EEG 2004 und § 5 Abs. 5 EEG 2009.

⁹ Vgl. insoweit auch § 5 Abs. 4 i. V. mit § 11 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012.

Ansprechpartner:

Constanze Hartmann, LL.M.
Geschäftsbereich
Recht und Betriebswirtschaft
Telefon: +49 30 300199-1525
constanze.hartmann@bdew.de

Jan Zacharias
Geschäftsbereich
Energienetze und Regulierung
Telefon: +49 30 300199-1113
jan.zacharias@bdew.de